



## Förderbedingungen

Die Stiftung „Bildung, Wissenschaft, Technologie“ (BWT) verfährt bei der Bewirtschaftung ihres Vermögens nach gültigem (Stiftungs-)Recht und nach der Stiftungssatzung. Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung setzen eine Antragstellung voraus. Die Stiftung prüft die Förderungswürdigkeit und -fähigkeit der vorhabenbezogenen Anträge anhand des Stiftungszwecks und der Stiftungsgrundsätze. Hinsichtlich Gewährung und Inanspruchnahme von Fördermitteln sind folgende Verfahrensregeln zu berücksichtigen:

1. Auf eine Gewährung von Fördermitteln besteht kein Anspruch.
2. Ausgezählte Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
3. Die Stiftung ist an der Veröffentlichung der von ihr unterstützten Vorhaben und deren Ergebnissen interessiert. Die Fördermittelempfänger sind gehalten, in angemessener Form auf die Unterstützung durch die Stiftung öffentlich hinzuweisen. Entsprechende Dokumentationen sind an die Stiftung zu senden.
4. Die Stiftung erwartet vom Fördermittelempfänger einen Abschlussbericht mit einem inhaltlichen und finanziellen Verwendungsnachweis, der bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres ohne besondere Aufforderung vorzulegen ist. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Verwendung der Mittel noch nicht abgeschlossen sein, ist ein vorläufiger Statusbericht vorzulegen.

Erfolgen Abruf und Verwendung der Mittel erst in dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, so ist der Abschlussbericht oder ggf. der vorläufige Statusbericht bis zum 31.12. des betreffenden Jahres vorzulegen.

Der inhaltliche Nachweis soll in Form eines Sachberichtes u.a. Aussagen zur Zielerreichung bzw. zu den Ergebnissen, zur erfolgten Impulssetzung und zur Resonanz der Zielgruppe und der Öffentlichkeit enthalten. Der finanzielle Nachweis soll die Verwendung der Fördermittel darlegen, getrennt nach Sach- und Personalaufwendungen; Beträge derselben Kategorie unter 500,- € können zusammengefasst werden.

5. Wurden bewilligte Mittel bis zum 30.06. des Folgejahres noch nicht abgerufen, werden diese durch die Stiftung anderweitig verwendet, sofern bis dahin keine Vereinbarung mit der Stiftung über die Auszahlung getroffen wurde.
6. Ausgezählte und für das beantragte Vorhaben nicht benötigte oder nicht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich, spätestens mit Fälligkeit des Abschlussberichtes, zurückzuzahlen.
7. Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Mittel vor, wenn die Förderbedingungen – insbesondere die Verpflichtung zur zweckmäßigen Verwendung – nicht hinreichend beachtet wurden.

Soest, im September 2010